



AMTSBLATT

MARKTGEMEINDE MATREI IN OSTTIROL

Bezirk Lienz - A-9971 Rauterplatz 1

SEPTEMBER 2010

KINDER BETREUUNG NEU





Liebe Eltern und Erziehungsberechtigten!

Am **Ende der Sommerferien** möchten wir uns wieder mit einigen aktuellen Informationen zur Kinderbetreuung melden und hoffen, dass alle eine erholsame Urlaubszeit erleben durften.

Im **Bereich Familien/Kinderbetreuung** hat es in den letzten Jahren dank der intensiven Bemühungen des Landes Tirol unter Landeshauptmann Günther Platter eine **äußerst positive Entwicklung** gegeben: Denken wir hier beispielsweise nur an das **Tiroler Kindergeld Plus** oder den „**Halbtags-gratiskindergarten**“. Mit dem, vom Tiroler Landtag am **30. Juni 2010** einstimmig beschlossenen **Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz**, das mit **1. September 2010 in Kraft** getreten ist und **Grundlage für ein ganztägiges, ganzjähriges und flächendeckendes Angebot** bildet, wurden die Weichen für eine bedarfsgerechte und hochwertige Kinderbetreuung gestellt. Das **Land Tirol** und seine **278 Gemeinden** werden in den nächsten drei Jahren für diese Zwecke **zusätzliche 32 Millionen Euro in die Kinderbetreuung** investieren.

Im September 2009 startete zudem das „**Tiroler Gratis-Kindergartenmodell**“: Dadurch ist der Kindergartenbesuch für alle 4 und 5jährigen Kinder **halbtägig (20 Stunden pro Woche) gratis**. Obwohl das Land Tirol für jedes dieser Kinder einen finanziellen Beitrag gewährt, zahlt die **Marktgemeinde Matrei in Osttirol** jährlich rd. **€ 250.000,-** aus anderen Budgetbereichen dazu.

Darüberhinaus versucht die Marktgemeinde Matrei für die **Kindergartenerhaltung** durch **laufende Investitionen und Anstellung von fachkundigem Personal in ihren drei Kindergärten** einen angemessenen Beitrag zur Ausbildung und Betreuung unserer Kinder zu leisten.

Auf diesem Wege möchten wir uns auch ganz herzlich bei unseren **Mitarbeiterinnen des Zentralkindergartens, der beiden Außenkindergärten Hinterburg und Huben** - insbesondere den engagierten Leiterinnen **Elisabeth Mariacher, Sigrid Trost und Monika Totschnig** - sowie dem Team des Osttiroler Kinderbetreuungszentrums, Zweigstelle Matrei, für die, schon seit vielen Jahren ausgezeichnete Arbeit zum Wohle unserer Kinder bedanken.

So wünschen wir Euch einen guten Start ins neue Kindergarten- und Schuljahr und weiterhin eine gedeihliche Zusammenarbeit zum Wohle unserer lieben Kinder!


NEU

Verpflichtendes Kindergartenjahr für 5-jährige Kinder ab dem Kindergartenjahr 2010/2011 Information bezüglich Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz:

„§ 26“ Pflicht zum Besuch einer Kindergartengruppe:

1. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder mit Hauptwohnsitz in Tirol, die am 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, im Ausmaß des Abs. 2 eine Kindergartengruppe besuchen.
2. Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche. Die Besuchspflicht gilt während des Kindergartenjahres, ausgenommen bei einer allfälligen Unbenützbarkeit des Gebäudes sowie bei Vorliegen der sonstigen, im § 8 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes 1985 angeführten Gründe.
3. Die Gemeinde hat die Eltern der in Betracht kommenden Kinder spätestens im Dezember vor dem Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres schriftlich über die Besuchspflicht zu informieren.
4. Nach Anzeige durch die Eltern können Kinder von der Besuchspflicht nach Abs. 1 ausgenommen werden, wenn
 - ihnen aus medizinischen Gründen, aufgrund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfs, aufgrund schwieriger Wegverhältnisse oder aufgrund der Entfernung zwischen ihrem Wohnort und der nächstgelegenen Kindergartengruppe der Besuch nicht zugemutet werden kann,
 - sie vorzeitig die Schule besuchen,
 - sie einen Übungskindergarten im Sinn des § 1 Abs. 2 lit. a besuchen,
 - sie eine sonstige Kinderbetreuungsgruppe besuchen und sichergestellt ist, dass die Bildungsaufgaben dort entsprechend dem Tiroler Bildungsplan (§ 5 Abs. 1) wahrgenommen werden,
 - sie häuslich erzogen oder im Rahmen einer Tagesbetreuung betreut werden und die Eltern schriftlich erklären, dass die Bildungsaufgaben entsprechend dem Leitfaden nach Art. 2 Abs. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, LGBl. Nr. 64/2009, wahrgenommen werden.
5. Eine Anzeige nach Abs. 4 ist bis spätestens Ende Februar vor dem Beginn des Kindergartenjahres bei der Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, schriftlich einzubringen. Die Anzeige ist zu begründen. [Anmerkung: aufgrund der Übergangsbestimmung des § 49 Abs. 11 gilt die genannte Frist erstmals für das Kindergartenjahr 2011/2012; für das bevorstehende Kindergartenjahr 2010/11 kann eine solche Anzeige nur bis spätestens 31. Oktober 2010 erstattet werden].
6. Die Wohnsitzgemeinde hat die Anzeige unverzüglich an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht vor, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Eltern binnen sechs Wochen ab dem Einlangen der vollständigen Anzeige die Ausnahme von der Besuchspflicht zu versagen. Der Versagungsbescheid ist der Wohnsitzgemeinde und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Lässt die Bezirksverwaltungsbehörde die genannte Frist verstreichen, so gilt die Ausnahme von der Besuchspflicht als genehmigt.
7. Besuchspflichtige Kinder dürfen der Kindergartengruppe nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung fernbleiben. Eine solche liegt insbesondere bei einer Erkrankung des Kindes oder der Eltern, bei Urlaub im Ausmaß von höchstens drei Wochen innerhalb des Kindergartenjahres sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen vor.
8. Der Erhalter hat für die besuchspflichtigen Kinder festzulegen, zu welchen Zeiten sie die Kindergartengruppe jedenfalls besuchen müssen; dabei ist auf die Bedürfnisse der Kinder und deren Eltern sowie auf die Dienstzeit des Personals Bedacht zu nehmen. Die festgelegten Zeiten sind gesondert bekannt zu machen.“

Das Gesetz ist im Übrigen auf der Homepage des Landes Tirol unter folgendem Link abrufbar: <http://www.tirol.gv.at/themen/bildung/bildung/kinderbetreuung/>



KINDERGELD PLUS

Seit 1. Juli kann wieder um das sogenannte „**Kindergeld Plus**“ angesucht werden. Die Unterstützung gilt **für Eltern von zwei- und dreijährigen Kindern**. Voraussetzung ist, dass noch kein Anspruch auf einen halbtägig kostenlosen Kindergartenbesuch besteht. Die Förderung erfolgt unabhängig vom Familieneinkommen.

Geförderte Geburtsjahrgänge: Kinder, die zwischen dem 1. September 2006 und 31. August 2008 geboren wurden.

Förderhöhe: Die Förderung beträgt **€ 400,--** und betrifft den **Förderzeitraum bis zum 30.06.2011**.

Wo & Wie ansuchen? Das „**Kindergeld Plus**“ – **Formular (Nr. 1)** gibt es bei Ihrer Wohnsitzgemeinde. Die Anträge können auch direkt online über Internet gestellt werden. Zu finden in der Rubrik „Kindergeld Plus“ unter:

www.tirol.gv.at/familie



KINDERGARTENJAHR 2010/2011 in Matrei

Der Betrieb in unseren Gemeindekindergärten (**Zentralkindergarten Matrei** sowie **Außenkindergärten Huben und Hinterburg**) beginnt am **Mittwoch, dem 8. September 2010**. Hiezu dürfen seitens der Marktgemeinde Matrei in Osttirol als Kindergartenerhalterin folgende Informationen abgegeben werden:

Zentralkindergarten: Der Zentralkindergarten wird - wie schon im vergangenen Jahr - mit **fünf Gruppen (bei 99 Kindern)** geführt und wiederum **von einem bewährten Team um Elisabeth Mariacher betreut**.

Als **gruppenführende Kindergartenpädagoginnen** stehen neben **Kindergartenleiterin Elisabeth Mariacher** - wie bisher - ihre Stellvertreterin **Pamela Mattersberger** sowie die Kindergärtnerinnen **Genoveva Berger, Sabine Franz** und **Christina Köll** zur Verfügung.

Unterstützt werden die gruppenführenden Kindergartenpädagoginnen wiederum von den **Helferinnen Petra Asslaber, Bettina Kofler, Martina Assmair, Jeanna Ortner** und **Anna-Maria Preßlaber**. Aufgrund eines Beschlusses unseres Gemeinderates wird auch im nächsten Kindergartenjahr der **Kindergartenversuch „Einzelintegration“** für zwei Kinder durchgeführt.

Zur Integration in Kindergarten und Schule darf festgestellt werden, dass dieses Thema für die Führung der Marktgemeinde ein besonderes Anliegen darstellt und man sich der damit verbundenen Verantwortung auch bewusst ist, zumal die Einbindung von körperlich- und/oder sinnesbeeinträchtigten Kindern eine wertvolle Lernerfahrung für alle Beteiligten darstellt: So lernen unsere Kinder z.B., unbewusst und zwangsfrei mit Kindern - die nur etwas anders sind - umzugehen und werden damit Kinder mit besonderen Bedürfnissen durch Gleichaltrige in hohem Maße motiviert und so in ihrer Entwicklung gefördert. Überdies ist die **Integration im sozialen Umfeld** – also im Heimatkindergarten – laut Pädagogen und Therapeuten gerade für diese Kinder besonders wichtig. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben das auch eindrucksvoll bestätigt.

Bei den jährlich stattfindenden Überprüfungen durch die Kindergarteninspektorin des Landes, wird von dieser immer wieder die großzügige räumliche, personelle und einrichtungsmäßige Ausstattung unseres Zentralkinder Gartens hervorgehoben.

Außenkindergarten Hinterburg: Der Außenkindergarten Hinterburg wird im kommenden Kindergartenjahr von **11 Kindern** besucht und wiederum von der Kindergartenpädagogin **Sigrid Trost** auf bewährte Art und Weise geleitet.

Außenkindergarten Huben: Für den Besuch des Außenkindergartens Huben, welche von der Kindergartenpädagogin Monika Totschnig geleitet wird, wurden insgesamt **24 Kinder (davon 10 aus Unterpeischlach, Gemeinde Kals am Großglockner)** angemeldet. Im Sinne einer optimalen Betreuung unserer Kinder sieht das „Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz“ bei eingruppigen Kindergärten ab 20 Kindern neben der gruppenführenden Kindergärtnerin auch eine Helferin vor. Analog dem Vorjahr sollte es auch im Kindergartenjahr 2010/2011 wieder möglich sein, sowohl die Kalsener Kinder aufzunehmen, als auch **Renate Trager als Helferin** im Außenkindergarten Huben zu bestellen, wobei die Kosten für die Helferin je zur Hälfte von den Gemeinden Kals und Matrei getragen werden. Des weiteren soll auch im Außenkindergarten Huben der **Kindergartenversuch „Einzelintegration“** für ein Kind durchgeführt werden.

ALLGEMEINES:

Die **Öffnungszeiten** der Matreier Kindergärten wurden für das neue **Kindergartenjahr 2010/2011** von **Montag bis Freitag, jeweils von 07:00 bis 13:00 Uhr**, festgesetzt.

Am **ersten Betriebstag** erfolgen **lediglich die Gruppeneinteilungen sowie andere Vorbereitungen** und sind daher **alle Kindergärten erst ab 08:00 Uhr geöffnet**. Mögliche Änderungswünsche können gerne beim **ersten Elternabend** vorgebracht werden, welcher für die Matreier Kindergärten wie folgt terminisiert wurde:

Zentralkindergarten MATREI:	Dienstag, 07. September 2010	20.00 Uhr
Außenkindergarten HINTERBURG:	Dienstag, 07. September 2010	20.00 Uhr
Außenkindergarten HUBEN:	Dienstag, 07. September 2010	19.00 Uhr

**OSTTIROLER KINDERBETREUUNGSZENTRUM**

Zweigstelle Matrei, Lindenweg 1, ☎ 04875 / 5489

Die ganztägige Kinderbetreuung mit Mittagstisch - kompetent durchgeführt von Kindergartenpädagogin Sarah Berger, Kindergartenassistentin Conny Mariacher sowie Helferin Gerda Brugger - steht für Kleinkinder bis zum Eintritt in den Kindergarten zur Verfügung. Am Nachmittag können zusätzlich auch Kindergartenkinder die Betreuung in Anspruch nehmen, wobei auch der Mittagstisch für diese Kinder angeboten wird.

Schnupperwochen:

Das Osttiroler Kinderbetreuungszentrum bietet auch heuer wieder „**Schnupperwochen**“ an, und zwar jeden Dienstag, beginnend mit Dienstag, 14. September 2010, bis einschließlich Dienstag, 05. Oktober 2010.

Hiefür ist jedenfalls eine **telefonische Anmeldung in der Zweigstelle Matrei, ☎ 04875 / 5489**

(nur vormittags von 08.00 bis 12.00 Uhr)

erforderlich.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag, von 06:00 bis 20:00 Uhr.

Diese Einrichtung steht auch unseren Nachbargemeinden aus den Seitentälern sowie des Iseltales zur Verfügung. Nähere Informationen können im **Osttiroler Kinderbetreuungszentrum**, 9900 Lienz, Adolf-Purtscher-Straße 6, ☎ 04852 / 68418, eingeholt werden.

Das Arbeitsmarktservice (AMS) gewährt unter gewissen Förderungsvoraussetzungen eine **Kinderbetreuungsbeihilfe**. Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS rechtzeitig vor **Beginn der Arbeitsaufnahme** oder Maßnahme und vor **Unterbringung des Kindes** Kontakt aufnimmt.





PFLICHTEN DER ELTERN

Der Kindertageneintritt bedeutet für das Kind einen wichtigen Schritt weg vom Elternhaus in eine neue Welt, er bringt aber auch für die Eltern Veränderungen und neue Herausforderungen.

Abschließend wird ausdrücklich wieder darauf hingewiesen, dass die Eltern für ihre Kinder auf dem Wege zum bzw. vom Kindergarten nach Hause verantwortlich sind und daher von der Kindertagenerhalterin bei Unfällen, die außerhalb des Kindergartenbereiches passieren, keinerlei Haftung übernommen werden kann. Die Aufsichtspflicht durch das Kindergartenpersonal besteht also nur während der Kindergartenbetriebszeiten innerhalb des Kindergartenareals. Hiezu darf auf folgendes hingewiesen werden:

- Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind, sofern es seine Sicherheit fordert, auf dem Weg zum und vom Kindergarten von einer geeigneten Person begleitet wird.
- Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Kindergartenleiterin von Infektionskrankheiten des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen unverzüglich zu verständigen und das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer, den Kindergarten besuchender Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht.
- Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass ein, in den Kindergärten aufgenommenes Kind, den Kindergarten regelmäßig besucht. Sie haben die Kindergartenleiterin von jeder Verhinderung des Kindes unverzüglich mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

